Hinweise

**Hinweise zur Beantragung einer Auskunftssperre in Dresden**

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. Bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.

**Was sind „schutzwürdige Interessen“?**

Der Begriff bezieht sich auf § 8 BMG. Er umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 In Verb. mit Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz) und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht gewährleistet, die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Recht unterliegt jedoch gesetzlichen Einschränkungen. Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre wird durch die Meldebehörde geprüft und nur im begründeten Einzelfall genehmigt.

**Antragsvoraussetzungen:**

• zur Antragstellung müssen die Gründe ausführlich dargelegt und mit objektiven Nachweisen, wie z. B. aus polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren oder Stellungnahmen von Not- oder Schutzunterkünften, belegt werden

**Antragstellung:**

• die Beantragung sollte immer im Zusammenhang mit An- oder Ummeldung einer neuen Wohnung erfolgen, wenn die o. g. Gefahr bei Auskunftserteilung aus dem Melderegister entstehen würde

• Ihren persönlichen Antrag stellen Sie im Sachgebiet Melde-, Pass – und Ausweiswesen des Bürgeramtes, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Dresden haben

**Die Antragstellung ist nur nach Terminabsprache möglich:**

• in einem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Dresden

• über die telefonische Terminreservierung des Sachgebiet Melde-, Pass – und Ausweiswesen

(0351) 488 6030

**Was ist bei der Antragstellung zu beachten**:

• Ihr Wohnsitz ist Dresden

• Sie müssen den Antrag persönlich stellen

• das ausgefüllte Formular sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen

• eine ausführliche Schilderung Ihres Falles mit Unterlagen (wie unter Antragsvoraussetzungen beschrieben) ist vorzulegen

* Sollten Sie zum vereinbarten Termin verhindert sein, informieren Sie uns bitte.
* **Gültigkeit:**

• Im Falle einer Bewilligung ist die Auskunftssperre ab dem Datum der Antragstellung für zwei Jahre gültig (Beispiel: Sie stellen den Antrag am 01.06.2018. Die Gültigkeit endet am 31.05.2020). Die Auskunftssperre kann auf Antrag verlängert werden.

**Gebühren:**

• für die Bearbeitung des Antrages werden keine Gebühren erhoben

**Hinweis:**

• Soweit Daten durch Sie bereits an Dritte weitergegeben wurden und durch diese verwendet werden, kann hier die Auskunftssperre nicht wirken. Dafür wird keine Haftung übernommen.

• Eine Auskunftssperre hat keine Auswirkung auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

**Kontakt:**

Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt

Sachgebiet Melde-, Pass- und Ausweiswesen

Postfach 120020,

01001 Dresden

Behördensitz: 01067 Dresden, Theaterstr. 15 Erdgeschoss.

E-Mail: auskunftssperren@dresden.de

Telefon: (0351) 488 6030

**Uhrzeit:**

**AZ: (33.32) GR1-60-**

**Antrag auf Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG**

(Personenangaben des Antragstellers)

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Name, Vorname geb. Name akademischer Grad Geb.-Datum

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Wohnanschrift(en) Straße Hausnummer, PLZ, Ort Telefon (freiwillige Angabe)

**Die Auskunftssperre bezieht sich auch auf nachfolgende im Haushalt lebende Familienmitglieder:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name** | **Vorname** | **Geburtsdatum** | |
|  |  |  | |
|  |  |  | |
|  |  |  | |
|  |  |  | |
|  |  |  | |
|  |  |  | |
| **Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung:** | | | | | |
|  | | | | |
| Datum: Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners/Familienangehörige | | | | |

**Erklärung**

**zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Eine Auskunftssperre in begründeten Fällen kommt nur in Betracht, sofern keine Daten der Person und/oder der im Haushalt lebenden Familienmitglieder öffentlich und für jedermann zugänglich sind. Dies betrifft u. a. persönliche Angaben in Telefonbüchern und Publikationen (z.B. Flyer und Werbung bei Haupt-, Neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten), Einträge auf Internetplattformen und in -foren sowie persönliche Webseiten im Internet die Adressdaten enthalten oder Rückschlüsse darauf zulassen.

**(Personenangaben des/der Erklärenden)**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Name, Vorname geb. Name akademischer Grad | Geb.-Datum |
|  |  |
| Name, Vorname geb. Name akademischer Grad | Geb.-Datum |
|  |  |
| Name, Vorname geb. Name akademischer Grad | Geb.-Datum |
|  |  |
| Name, Vorname geb. Name akademischer Grad | Geb.-Datum |
|  |  |
| Name, Vorname geb. Name akademischer Grad | Geb.-Datum |
|  |  |

**Ich/Wir erkläre/n, über die vorgenannten Bestimmungen informiert worden zu sein und über keine öffentlich zugänglichen Daten zu verfügen.**

Dresden, den

Ort, Datum

Unterschrift(en) Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners/Familienangehörige

|  |
| --- |
|  |

Merkblatt

**Rechtsgrundlagen**

Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBI I S. 1084). Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 28.10.2015 veröffentlicht im Bundeanzeiger (Banz AT: 30.10.2015 B2), in Kraft ab 01.11.2015, zuletzt am 07.04.2021 durch [Artikel 1, des Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)](https://www.buzer.de/gesetz/14539/a268705.htm) in Kraft seit 01.07.2021.

**Anlass**

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. Bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.

Die Auskunftssperre aus dienstlichen Gründen, insbesondere aufgrund einer beruflichen Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen Bereich (z.B. Polizei, Justiz, Bundeswehr etc.), wird auf Antrag des Betroffenen und der Gefährdungsbegründung durch die Dienstherren im Melderegister nur in seltenen Ausnahmefällen begründet. Dazu muss die Gefahrenschwelle, die das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes verlangt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - 6 C 5.05 - BVerwGE 126, 140 Rn. 17 und Urteil BVerwG 6 B 49.16 vom 14.02.207), allein durch die berufstypischen Risiken überschritten werden, denen sich die betroffene Berufsgruppe ausgesetzt sieht. Das setzt hinreichend dichte Tatsachenfeststellungen voraus, aus denen sich abstrakt das Vorliegen einer Gefahr für alle Angehörigen dieser Berufsgruppe ergibt. Denn die Gefahrenschwelle liegt bei einer abstrakten Gefahr nicht niedriger als im Falle der individuellen Prognose einer konkreten Gefahr.

Um die Eintragung einer Auskunftssperre zu rechtfertigen, müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person, insbesondere nahen Angehörigen, eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft erwachsen kann. Die Tatsachen sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Eine Auskunftssperre kommt vor allem bei Personen in Betracht, deren persönliche Sicherheit auf Grund konkreter Vorkommnisse als gefährdet anzusehen ist. Soweit die Gründe für eine Gefährdungssituation aus dem dienstlichen Bereich des Betroffenen stammen, haben die Antragsteller sich dies regelmäßig durch eine Bescheinigung des zuständigen Dienststellenleiters oder der vorgesetzten Dienststelle bestätigen zu lassen. Hierbei sind die Gründe für die konkrete Gefährdung des Betroffenen möglichst genau darzulegen. Allein der Nachweis, dass man z. B. bei einer Justiz- oder Sicherheitsbehörde beschäftigt ist oder eine allgemeine Gefährdungsbestätigung, reicht für die Glaubhaftmachung einer dienstlich bedingten Gefährdung nicht aus.

**Begründung**

Begründen Sie Ihren Antrag hinreichend und plausibel. Stellen Sie klar, warum die von Ihnen angegebenen Gründe als so schwerwiegend anzusehen sind, welche die Annahme rechtfertigen könnte, dass Ihnen oder einer anderen Person (im Haushalt lebende Familienangehörige) durch das Erteilen einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen könnte. Soweit sich die Auskunftssperre gegen eine bestimmte Person richtet, ist diese namentlich zu benennen und ggf. die Anschrift anzugeben. Sollte der Platz auf dem Antrag für die Begründung nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein formloses Blatt bei.

**Nachweise**

Eine bloße Behauptung man sei gefährdet ist nicht ausreichend. Es sind geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Antrages vorzulegen. Diese können sein, z.B. Strafanzeigen bei Polizeidienststellen, Stalkingprotokolle, Urteile, Verfügungen nach dem Gewaltenschutzgesetz, Atteste, Bedrohungsschreiben, Nachweise über bereits genehmigte Auskunftssperren bei Wegzugs - oder weiteren Wohnsitzgemeinden, Beschlüsse des Familiengerichtes zum Sorgerecht.

**Gültigkeit**

Die Auskunftssperre wird vom Tag der Beantragung an, auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Die Auskunftssperre gilt für den Haupt- und Nebenwohnsitz, sowie für die letzte Meldebehörde vor Zuzug nach Dresden (Rückmeldewohnung).

**Zuständigkeit der Meldebehörde**

Der Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre soll bei der Meldebehörde des Haupt- oder einzigen Wohnsitzes gestellt werden. Zuständig für die Antragstellung, Prüfung und Entscheidung über Ihren Antrag Auskunftssperre ist das Sachgebiet Melde-, Pass- und Ausweiswesen, Team Auskunftssperren des Bürgeramtes.

**Rechtswirkung**

Die Auskunftssperre gilt nur für den Zweck für die diese beantragt wurde. Die Auskunftssperre auf Antrag der(s) Betroffenen gilt gegenüber nicht öffentlichen Stellen (z.B. Banken, Versicherungen, Firmenanfragen, Anfragen von Privaten usw.). Dies hat zur Folge, dass die Weitergabe Ihrer Daten in Form einer Melderegisterauskunft an nicht öffentliche Stellen erst nach Anhörung mit Ihnen und unter Interessenabwägung seitens der Meldebehörde gegebenenfalls möglich ist. Sie werden im Rahmen einer Anhörung zu jedem eingehenden Auskunftsersuchen gehört. Gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen ist die Meldebehörde gesetzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine Anhörung/Unterrichtung erfolgt nicht.

**Hinweise auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten**

Wir weisen im Zusammenhang mit der Beantragung der Auskunftssperre auf weitere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin und stellen anheim, bei der zuständigen Stelle ebenfalls einen Antrag auf Sperrung Ihrer Personendaten zu stellen:

**Sperren von KFZ:** Schriftliche Antragstellung bei dem

Landesamt für Straßenbau - und Verkehr

Referat 43

PF 10 07 63

01077 Dresden

Sitz: Stauffenbergallee 24 in 01099 Dresden

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an diese Behörde, Telefon 0351/ 81394332,

E-Mail: verkehrsbehoerde@lasuv.sachsen.de

**Hilfen in Notsituationen**

**Bundesweites Hilfetelefon Telefon 116 016**

Sind Sie von häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ betroffenen, können Sie über das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Hilfe erhalten. Internet: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

***Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K.***Wiener Str. 80 a, 01219 Dresden

Tel.: 0351 / 8567 210  
Fax: 0351 / 8567 564  
E-Mail: [dik@fsh-dresden.de](mailto:dik@fsh-dresden.de)  
[www.fsh-dresden.de](http://www.fsh-dresden.de/)

Die D.I.K leistet:

* Beratung und Begleitung Betroffener von häuslicher Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum
* Beratung und Unterstützung für Betroffene von Stalking
* Information über rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor weiterer Gewalt, Bedrohung und Belästigung
* Hilfe bei der Erstellung zivilgerichtlicher Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
* Vermittlung weiterführender Hilfen
* Koordination des Bündnisses gegen häusliche Gewalt